

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Werkleistungen der
Fliesen HUSEL GmbH & Co. KG
(Stand 23.01.2025)

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen haben für alle unsere Beratungen, Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen und die gesamten gegenwärtigen und auch künftigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Kunden Gültigkeit, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Einkaufsbedingungen unseres Kunden, die unseren Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung oder Werkleistung ausführen.

1.2 Daneben gilt für die vertraglichen Beziehungen ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

1.3 Abmachungen aller Art, die mündlich, telefonisch oder fernschriftlich vereinbart sind, werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtsverbindlich.

1.4 Unser Angebot erfolgt stets freibleibend. Verträge, auch solche auf Messen oder durch unsere Beauftragten, kommen nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

1.5 Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird ausschließlich in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und dazugehörigen Unterlagen beschrieben, ohne dass dieses eine Garantie im Sinne des §443 BGB darstellt.

2. Preise

2.1 Unsere Preise für Lieferungen gelten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ab Werk ausschließlich Umsatzsteuer und Verpackung, zuzüglich Fracht und Versicherung.

2.2 Ergeben sich nach Beauftragung Änderungen der Berechnungsgrundlagen durch höhere Lohn- und Material-/Zubehörcosten, Erhöhung der Umsatzsteuer oder durch sonstige Umstände, insbesondere technisch begründete Kalkulationsveränderungen, so sind wir berechtigt, den Vertragspreis im angemessenen Verhältnis zur eingetretenen Änderung der Berechnungsgrundlage zu erhöhen. Dies gilt auch für Abrufaufträge. Dies gilt nicht, wenn unser Kunde Verbraucher nach §13 BGB ist und unsere Lieferung innerhalb von 1 Monat nach Vertragsschluss erbracht wird.

2.3. Sonderpreise, für sog. „Baustellenrückläufer“ oder sog. „Restpostenabverkäufe“ gelten nur für die Abnahme der vorhandenen Restmengen und gelten nur solange der Vorrat reicht. Sollte diese Ware laut Kundenanfrage reserviert sein gilt: wer zuerst kauft, hat diese Ware. Ohne schriftliche Beauftragung an Fliesen HUSEL GmbH & Co. KG hat der Kunde keine Zusage auf die Ware und auf den zuvor verhandelten Sonderpreis (Einzelpreis/m²/netto).

3. Lieferungen und Lieferfristen, Mängelanzeige, Mängelhaftung

3.1 Verzögerungen gehen nicht zu unseren Lasten, wenn unser Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere wenn er für behördliche Genehmigungen,

Ausführungspläne, Unterlagen zur Spezifikation des Vertragsgegenstandes, Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten und Anzahlungen zu sorgen, bzw. Anzahlungen zu leisten hat.

3.2 Ergeben sich nach Vertragsschluss Anzeichen dafür, dass die Leistungsfähigkeit unseres Kunden gefährdet ist, wie z. B. Zahlungsverzug und -einstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Sicherungsübereignung von Umlaufvermögen, ungünstige Auskünfte durch Bank- oder Kreditinstitute oder Kreditversicherer, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern und, nach fruchtloser Fristsetzung zur Erbringung von Sicherheiten in Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften oder Bankgarantien oder Vorleistung, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen, auch wenn bei Abschluss des Vertrages die Vermögenslage des Kunden bereits die gleiche war. Eine Fristsetzung entfällt, wenn die Gefährdung der Leistungsfähigkeit unseres Kunden offensichtlich ist.

3.3 Unsere bestätigten Lieferfristen sind unverbindliche Abgangstermine. Wir sind bei teilbaren Lieferungen zu Teillieferungen und bei entsprechender vorheriger Information auch zu vorzeitiger Lieferung berechtigt.

3.4 Bei Abrufaufträgen gilt eine angemessene Lieferfrist als vereinbart, die 6 Wochen nach Abruf nicht unterschreiten darf. Sind Fertigungs- und Abnahmetermine nicht vereinbart, können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt unser Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach Absendung unseres diesbezüglichen Schreibens nach, sind wir berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf Schadensersatz zu verlangen und/oder vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn nach Ablauf der Lieferfrist der Vertragsgegenstand oder Teile hiervon nicht abgenommen wurden (vgl. hierzu auch Ziff. 4.3 bis 4.4).

3.5 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Restlieferung oder Teillieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, hoheitliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Materialknappheit, Energieversorgungsschwierigkeiten, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder unabwendbare Ereignisse, Grenzsperrungen und nicht von uns zu beeinflussende Ereignisse, die bei uns, unseren Unterlieferanten oder in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung unserer eigenen Betriebe abhängig ist, eintreten. Das Vorstehende gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.

3.6 Unser Kunde kann uns erst dann eine Nachfrist zur Lieferung setzen, wenn die vereinbarte Lieferfrist um mehr als 2 Wochen überschritten ist. Diese Nachfrist muss angemessen sein und mindestens 3 Wochen betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann unser Kunde vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadensersatzanspruch gegen uns wegen Pflichtverletzung ist ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten zumindest grob fahrlässig gehandelt oder es liegt ein Personenschaden vor.

3.7. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Erhalt der Ware schriftlich angezeigt werden, andernfalls ist der Sachmangelanspruch ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Für Unternehmen bleibt es bei den Bestimmungen der §§377 f. HGB.

Mängel, die auch bei eingehender Prüfung zunächst nicht erkennbar sind, sind unverzüglich nach deren Entdeckung in der gleichen Weise bei uns geltend zu machen. Bei nicht form- und/oder nicht fristgemäßer Rüge gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt.

Unser Kunde hat unseren Beauftragten Gelegenheit zu geben, den beanstandeten Vertragsgegenstand zu besichtigen und zu prüfen. Anderenfalls entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche.

Wir leisten keine Gewähr für unsachgemäße Verwendung und Behandlung des Vertragsgegenstandes. Gewährleistungsansprüche entfallen weiter bei Beschädigung oder Vernichtung des Vertragsgegenstandes durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung nach Gefahrübergang. Werden die von uns gemachten Hinweise oder Richtlinien, insbesondere die in unseren Produkt-Kompendien und Produkt-Beipackzetteln enthaltenen Transport-, Lagerungs- und Montagerichtlinien, nicht eingehalten, entfallen Gewährleistungsansprüche jeglicher Art gegen uns. Keine Gewährleistung besteht für Sonderanfertigungen nach Angaben, Berechnungen oder Konstruktionsunterlagen unseres Kunden, soweit Mängel darauf beruhen.

Im Falle eines Mangels der Kaufsache erfolgt die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung. Für den Fall, dass die Nachbesserung fehlschlägt, unterbleibt oder aus Gründen verzögert wird, die wir zu vertreten haben, ist der Käufer/Kunde zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung berechtigt.

Für Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir, unsere Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen Pflichtverletzungen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen haben oder aber vertragswesentliche Pflichten verletzt worden sind. Bei leicht fahrlässig begangenen Pflichtverletzungen ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenshaftung ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei etwaigen Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt bei neu hergestellten Sachen ein Jahr, für Sachen, die entsprechen ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, fünf Jahre. Der Verkauf von gebrauchten Sachen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.

Soweit wir im Rahmen des Lieferantenrückgriffs in Anspruch genommen werden sollen, ist der Käufer/Kunde verpflichtet, ein ihm zugegangenes Verlangen auf Nacherfüllung ohne schuldhaftes Zögern an uns weiterzuleiten, um uns die Möglichkeit der Erledigung zu geben. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften. Für Schadenersatzansprüche gelten die Regelungen in den vorstehenden Absätzen.

4. Versand und Gefahrtragung

4.1 Der Versand des Vertragsgegenstandes erfolgt durch uns ab Hersteller- bzw. Lieferwerk auf Gefahr unseres Kunden für Bruch, Diebstahl und dergleichen auch dann, wenn die Fracht und andere Kosten zu unseren Lasten gehen. Mangels besonderer Vereinbarung steht uns die Wahl der Verfrachtungsart frei. Verladungen und Transporte erfolgen aufgrund der allgemeinen Bestimmungen der Spediteure und/oder der Frachtführer, die für die jeweiligen Verladungen bzw. Transporte Geltung haben. Der Vertragsgegenstand wird von uns gegen Transportschäden nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung und auf Rechnung unseres Kunden versichert.

Eine Transportversicherung kann auf Wunsch unter Berechnung von 2,5% des Rechnungsbetrages zuzüglich Fracht, zu Lasten des Bestellers übernommen werden. Wird bei Ankunft eine Beschädigung der Sendung festgestellt, so muss der Empfänger dies sofort auf dem Frachtbrief bestätigen lassen. Bei Versand mittels LKW ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem Umfang die Schädigungen genau verzeichnet sind. Dieses Protokoll ist vom Fahrer zu unterzeichnen. Maßgebend für etwaige Entschädigungen sind die Bedingungen der Versicherungsgesellschaft.

4.2 Ist Abholung vereinbart und erfolgt diese nicht innerhalb von 8 Tagen nach dem vereinbarten Termin, so kann der Versand durch uns mittels einer uns günstig erscheinenden Versandart auf Rechnung unseres Kunden erfolgen.

4.3 Die Gefahr geht auf unseren Kunden mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an unseren Kunden, den ersten Frachtführer oder Spediteur über. Dies gilt auch bei einzelnen Teillieferungen und wenn wir die Versandkosten übernommen haben.

4.4 Wird der Versand auf Wunsch unseres Kunden verzögert oder liegt Annahmeverzug vor, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über. Die Verwahrung des Vertragsgegenstandes erfolgt dann im Namen und auf Kosten unseres Kunden. In diesen Fällen gilt

die Regelung nach Ziff. 7.3 entsprechend. Verweigert der Besteller nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Abnahme der bestellten Waren oder erklärt er vorher ausdrücklich, dass er nicht abnehmen werde, können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.

Der Schadensersatzanspruch beläuft sich auf 15% des Nettoauftragswertes. Dem Besteller/Kunden bleibt nachgelassen, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in geringer Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes ist durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen.

4.5 Hinweis für Fahrzeugführer und Selbstabholer: Für ordnungsgemäße und ausreichende Ladungssicherung nach StVO §22 und §23 ist zu sorgen. Fahren Sie mit einem geeigneten Anhänger und Zugfahrzeug vor, vergessen Sie nicht Sicherheitszurrigete und Sicherungsnetze mit zu bringen.

4.6. Eigenkosten für die Rückgabe von bereits bestellter Ware / Wiedereinlagerungskosten bei der Bezugsquelle, beim Zwischenhändler, bei Großlagern werden dem Kunden als sog. „durchlaufender Posten“ in Rechnung gestellt. Rückgaben trägt der Kunde eigenverantwortlich.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur völligen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen, auch künftiger Forderungen, die uns gegen unseren Kunden zustehen, unser Eigentum. Dies gilt auch bei Zahlungen besonders bezeichneter Forderungen bis zum Ausgleich eines etwaigen Kontokorrentsaldos.

5.2 Die Vorbehaltsgegenstände sind auf Kosten unseres Kunden sachgemäß und von den übrigen Gegenständen getrennt zu lagern, auf unser Verlangen hin besonders zu kennzeichnen und gegen Beschädigung, Untergang und Abhandenkommen zu versichern. Der entsprechende Abschluss ist uns von unserem Kunden auf Verlangen vorzulegen. Unser Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiermit im Voraus in Höhe des Wertes des Vorbehaltseigentums an uns ab und willigt in die Auszahlung an uns ein. Wir sind berechtigt, das Vorbehaltseigentum zurückzunehmen und dazu gegebenenfalls den Betrieb und die Räume unseres Kunden durch von uns Beauftragte betreten zu lassen.

5.3 Unser Kunde ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, unser Vorbehaltseigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. In diesem Fall oder bei Auslieferung des Vorbehaltseigentums an einen Dritten, gleich in welchem Wert oder Zustand, oder bei Einbau tritt der Kunde hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus diesen Lieferungen die ihm aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche in Höhe des Rechnungswertes unserer Lieferungen, an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Unser Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Namen und die Ladungsfähigen Anschriften der Drittschuldner, die Beträge der Forderungen, deren Datum und Fälligkeit usw. anzugeben.

5.4 Wird unser Vorbehaltseigentum be- oder verarbeitet oder vermischt oder umgebildet, wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Vermischung oder Umbildung für uns, jedoch ohne Gewähr, vorgenommen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes unseres Vorbehaltseigentums zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird unser Vorbehaltseigentum mit anderen Gegenständen vermischt oder vermengt, so erwerben wir Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes, den das Vorbehaltseigentum zum Zeitpunkt der Verbindung hat.

5.5 Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist unser Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von uns gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen

Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist unser Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an uns abgetreten, die dem Rechnungswert unserer Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen unseres Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Falle tritt unser Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo an uns ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die abgetretene Forderung beim Drittschuldner direkt einzuziehen.

5.6 Unzulässig sind außergewöhnliche Verfügungen durch unseren Kunden wie Verpfändung, Sicherungsabtretung und Übereignung unseres Vorbehaltseigentums. Unser Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Gegenstände und Forderungen wie z. B. Pfändungen und jede andere Art einer Beeinträchtigung unseres Eigentums erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist.

5.7 Übersteigt der Wert der uns gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen unseres Kunden insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Die Auswahl der rück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch uns.

6. Zahlung und Zahlungsverzug

6.1 Sämtliche Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, zur sofortigen Zahlung fällig, der Zahlungseingang hat innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Wenn Wechsel oder Schecks angenommen werden, wozu wir nicht verpflichtet sind, erfolgt dies nur erfüllungshalber. Mit der Einlösung oder Nichteinlösung solcher Papiere verbundene Kosten und Spesen gehen grundsätzlich zu Lasten des Aussteller/des Käufers/Kunden.

Bei Zahlungsverzug sind alle offen stehenden Forderungen, auch die noch nicht fälligen oder gestundeten, zur sofortigen Zahlung fällig, soweit wir die uns obliegenden Leistungen erbracht haben. Dies gilt auch bei Zahlungseinstellung oder bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts und/oder die Erklärung der Aufrechnung sind nur möglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

Skonto wird nur nach besonderer Vereinbarung gewährt und ist aus dem Rechnungswert ab Lieferwerk zu ermitteln.

6.2 Zahlungen sind erst bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können. Wird Wechselzahlung vereinbart, so soll die Laufzeit der Wechsel 90 Tage vom Rechnungsdatum ab gerechnet nicht übersteigen.

6.3 Eingehende Zahlungen werden nach unserer Wahl zum Ausgleich der ältesten oder der am geringsten gesicherten Verbindlichkeiten verwendet.

6.4 Teillieferungen werden sofort berechnet und sind jede für sich zur Bezahlung fällig, unabhängig von der Beendigung der Gesamtlieferung. Anzahlungen bei Abschlüssen werden mangels anderer schriftlicher Vereinbarung auf die jeweils ältesten Teillieferungen verrechnet.

6.5 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn es sich um rechtskräftig festgestellte, entscheidungsreife oder von uns anerkannte Gegenforderungen handelt. Das gleiche gilt für das Geltendmachen von Zurückbehaltungsrechten an den in unseren Rechnungen genannten Beträgen.

7. Abschlagsrechnungen

Auf Basis des letzten, gültigen, schriftlichen Angebotes erstellen wir nach der Beauftragung durch den Kunden eine Auftragsbestätigung. Diese Auftragsbestätigung ist die Basis einer Rechnung zum

Material-Abschlag. Damit stellen wir sicher, dass die Wunschkeramik sofort beschafft wird und der Lieferant zeitnah bezahlt wird. In der Schlussrechnung d.h. am Ende der Arbeiten im Gewerk Fliesen werden wir diese Gesamtsumme anrechnen / in Abzug bringen.

8. Schadensersatz und Rücktritt

8.1 Werden die vereinbarten Zahlungstermine bzw. die Zahlungsfrist gem. Ziffer 6.1 vom Kunden nicht eingehalten, stehen uns die Rechte aus § 288 BGB (Geltendmachung von Verzugszinsen) zu. Die Schuldbeiträge sind nach Eintritt der Fälligkeit mit 5% über dem jeweiligen Satz der Kosten für Kontokorrentkredite unserer Bank zu verzinsen. Weitergehender Schadensersatz bleibt vorbehalten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Zahlungsziele über zukünftige Leistungen neu zu vereinbaren.

8.2 Kommt unser Kunde mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung in Verzug oder befindet er sich in Zahlungsverzug, so sind wir nach angemessener Nachfristsetzung auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz in Höhe von 20% des Kaufpreises, vorbehaltlich des Nachweises eines konkreteren höheren Schadens, insbesondere der Kosten der Rücknahme zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist uns einen niedrigeren Schaden nach. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn sich nach Vertragsabschluss Anhaltspunkte für die Gefährdung der Leistungsfähigkeit unseres Kunden im Sinne von Ziff. 3.2 ergeben.

8.3 Im Falle des Annahmeverzugs gemäß Ziffer 7.2 sind wir berechtigt, unbeschadet der Rechte aus den Ziffern 7.1 und 7.2 als weiteren pauschalierten Schadensersatz eine Lagergebühr in Höhe von € 10,00 pro Palette pro Tag zu verlangen. Der Kunde hat auf den Warenwert Verzugszinsen analog den §§ 286 bis 288 BGB zu leisten.

9. Schutzrecht

9.1 Zeichnungen, Werkzeuge, Druck-, Stanz- oder Prägestücke und Sondervorrichtungen die wir anfertigen, verbleiben unser Eigentum.

9.2 Haben wir nach Angaben, Zeichnungen, Modellen, Mustern oder Verwendung von beigestellten Teilen unseres Kunden zu liefern, so haftet dieser dafür, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Wir werden unseren Kunden gegebenenfalls auf uns bekannte Rechte hinweisen. Unser Kunde hat uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Bei uns bis dahin angefallene Kosten gehen zu Lasten unseres Kunden. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Kosten eventueller Rechtsstreite hat unser Kunde zu übernehmen.

9.3 Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch auf Kosten unseres Kunden zurückgesandt, anderenfalls sind wir berechtigt, diese 3 Monate nach Abgabe unseres Angebots zu vernichten.

9.4 Die Urheber- und gegebenenfalls gewerblichen Schutzrechte an den von uns oder von einem Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen stehen uns zu, und zwar auch dann, wenn unser Kunde hierfür die Kosten übernommen hat.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Wir sind berechtigt, die auf Grund der Geschäftsbeziehungen von unserem Kunden erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundes-Datenschutzgesetzes zu verarbeiten, insbesondere auch dem Kreditversicherer die für die Kreditversicherung erforderlichen Daten zu übermitteln.

10.2 Die Abtretung von Ansprüchen, die unserem Kunden aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.

10.3 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Unwirksame oder unwirksam werdende Bestimmungen werden durch Regelungen, die den gleichen wirtschaftlichen Erfolg als Ziel haben, ersetzt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages dann insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.4 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Deiningen.

10.5 Gerichtsstand ist in allen Fällen, und zwar auch für alle künftigen Ansprüche aus dem Geschäft einschließlich solcher aus Wechseln, Schecks und anderen Urkunden das für unseren Firmensitz Deiningen zuständige Gericht.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).

11. Datenschutzhinweise

Mit der Bitte um Erstellung eines schriftlichen Angebotes erteilt der Kunde (m/w/d) das Einverständnis zur Speicherung der im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung anfallenden personenbezogenen Daten in unserer EDV auf Basis der DSGVO. Personenbezogene Daten werden nicht an ein Drittland übermittelt. Zu den Betroffenenrechten gehört, das Recht auf Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO, Berichtigung, Löschung und Sperrung bzw. Einschränkung gem. Art. 16, 17, 18 DS-GVO. Kunden (m/w/d) können ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten. Bei etwaigen Beschwerden bitte an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.

Die Datenschutzrichtlinien der Social Media Plattformen wie z.B. Instagram, Pinterest und Facebook werden anerkannt.

12. Ausstellung/ShowRoom

Die in unserer Fachausstellung / in unserem Showroom gezeigten Fliesen, Dekore, Bordüren und Natursteine sind nur Muster, die von der Farbe, Form, Oberfläche und Größe der bestellten und gelieferten Ware abweichen können. Dekorationen durch handwerkliche Aufbringung von Glas und Glasperlen auf Keramikfliesen können Unregelmäßigkeiten bei der Verteilung der Glasperlen aufweisen. Dies wirkt sich aber nicht nachteilig auf das Aussehen des Produktes aus, sondern unterstreicht seine Wirkung vorteilhaft. Eine weitere Besonderheit dieses Dekors ist der Craquelé-Effekt. Dekore mit Gold-Platin-Metallluster und „Shine“-Glasperlen verleihen der Fliese einen zuckerähnlichen Glanz mit geringer Dicke. Die in der Fachausstellung / im Showroom gezeigten Verlegemuster und Fliesenanordnungen sind nur beispielhaft und verlangen vor Verlegung und Beauftragung einen Vor-Ort-Termin im Objekt des Kunden, bei dem die Vorstellungen des Kunden auf Umsetzung geprüft und besprochen werden (=Verlegebaubesprechung).

Die Kundenentscheidung ist bindend für die Ausführung der Fliesenlegearbeiten und unabhängig von der Handwerkermeinung bindend. Die Fachausstellung/der Showroom ist kein Spielplatz um Kinder unbeaufsichtigt zu lassen. Eltern haften für ihre Kinder.

13. Kommission

Kommissionen sind von der Rückgabe ausgeschlossen. Nicht kommissionierte Rücknahmen nur originalverpackt und in einwandfreiem Zustand.

14. Treppenanlagen

Wir haften für Treppenstufenelemente/Einzelmodule (Tritt- und Setzstufenelemente) in Blockstufenoptik bis zur Anlieferung am Bestimmungsort. Mutwillige Beschädigung oder augenscheinlich offensichtlich unsachgemäße Behandlung nach Einbau/nach Verlegung ist von der Haftung ausgeschlossen.

15. Waschtischanlagen

Wir haften für fliesengefertigte Waschtische bis zur Anlieferung am Bestimmungsort. Mutwillige Beschädigung oder augenscheinlich offensichtlich unsachgemäße Behandlung nach Einbau/nach Verlegung ist von der Haftung ausgeschlossen.

16. Reinigung/Pflege

Bitte achten Sie darauf, dass Sie immer geeignete Fliesen-Reiniger/Naturstein-Reiniger verwenden. Dekore mit Aluglitter keinesfalls mit säurehaltigen/scheuernden Produkten und Werkzeugen bearbeiten/reinigen und keine Sorte von Klebestreifen oder Papier-Klebeband als Bedeckung oder Schutz verwenden. Bei Dekoren mit Gold-Platin-Metallluster und „Shine“-Glasperlen auf keinen Fall Scheuermittel/säurehaltige Reinigungsmittel verwenden. Reinigung nur mit Wasser und neutralem Reinigungsmittel sowie sanft mit Tuch oder Schwamm. Mit Digitaldrucktechnologie und Kaltlack bedruckte Fliesen niemals mit Alkohol, Aceton, Lösungsmittel, Bleichmittel, Ammoniak reinigen. Fragen Sie uns, wir helfen Ihnen gern. Wir weisen Sie darauf hin, dass saure Reiniger die zementäre Verfübung Ihres Fliesenbelags schädigen können. Bitte nutzen Sie deshalb saure Reiniger nur nach gründlichem Vornässen der Fugen, spülen Sie dies nach kurzer Einwirkzeit sorgfältig ab oder verwenden Sie neutrale oder alkalische Reinigungsmittel. Bei unsachgemäßer Reinigung oder Nichtbeachtung der Reinigungshinweise lehnt der Hersteller jegliche Verantwortung im Falle von Beanstandungen ab und es erlischt die vereinbarte/gesetzliche Gewährleistung.

17. Naturstein

Natursteine sind ein Naturprodukt. Abweichungen im Farbbild, Zeichnung, Struktur oder in der Oberfläche (Korn, Adern, Trübungen, Einsprengungen, Poren und Quarzadern) können auftreten und stellen keine Wertminderung des Materials dar und sind kein Grund zur Beanstandung. Naturstein-Handmuster zeigen nur ganz allgemein Farben und Struktur der Steine und definieren nur einen geringen Auszug aus dem gesamten Spektrum des Natursteins. Daher kann keine Gewähr, für die Lieferungen in Farbe und Struktur in Übereinstimmung mit den vorgelegten Mustern, übernommen werden. Sachgemäße Kittungen und Ausspachtelungen sind zulässig, ebenso bilden Verdoppelungen, Verklammerungen und Vierungen bei vielen Natursteinen einen wesentlichen und erforderlichen Bestandteil waagrechter Bearbeitung und berechtigen, soweit sie nach DIN-Bestimmungen zulässig sind, nicht zu Beanstandungen. Eine stärkere Bruchempfindlichkeit an diesen Stellen ist nicht gegeben. Maßanfertigungen können gegen Aufpreis geändert, jedoch nicht umgetauscht oder zurückgegeben werden. Nicht jeder Naturstein ist für die ihm zugeordnete Verwendung geeignet z.B. ist Jura-Kalkstein nicht frostsicher und nicht tausalzbeständig.

18. BLANKE Luxury Line

Wir verweisen auf die Pflegehinweise und das technische Datenblatt des Herstellers BLANKE in Verbindung mit der Reinigungsempfehlung von FILA.

19. CODEX Epoxidharzverfugung X-Fusion

Wir verweisen auf die Verarbeitungshinweise des Herstellers CODEX.

20. Pandemie-Hinweise

Aufgrund grassierender Pandemien und der für niemanden vorhersehbaren Auswirkungen auf die Bauwirtschaft kann es künftig gegebenenfalls zu schwerwiegenden Leistungsstörungen bis hin zur Unmöglichkeit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen kommen. Wir behalten uns für diesen Fall unsere sämtlichen gesetzlichen und vertraglichen Rechte vor und verweisen insbesondere auf die einschlägigen Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Werkleistungen. Bitte haben Sie dafür Verständnis. Vielen Dank.

21. Krisen-Hinweise

Aufgrund der aktuellen Krisensituation in Europa, die den keramikproduzierenden Markt mit einer allgemeinen Rohstoffknappheit (z.B. Mineralien aus der Ukraine) betrifft, können wir ab dem 01.03.2022 keine Preisbindungen mehr garantieren. Unsere Verpflichtung zur Lieferung der bestellten Ware steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung seitens der Lieferanten. Bei den aktuellen Preisen / Angebotspreisen handelt es sich um Tagespreise.

22. Angebote

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die in den Angeboten aufgeführten Mengen sind ca.-Angaben. Die Endabrechnung erfolgt nach den tatsächlich angefallenen Mengen. Die Erstellung der Angebote erfolgt auf der zu diesem Zeitpunkt kundenseitig zugearbeiteten Grundrissen, Werkplänen, Tekturplänen, Handskizzen, Mengenangaben, Kundenaufmaßen. Alle Angebote unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Werkleistungen (aktueller Stand), die auf unserer Homepage (www.fliesen-husel.de) abrufbar sind.

23. Selbstverlegung/Kundenverlegung

Wenn der Kunde seine Wunschkeramik über uns bezieht und selbst verlegt, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das falsche Verlegen des Materials bzw. ein falscher Bestimmungszweck, die Firma Fliesen Husel GmbH & Co. KG von jeglicher Verantwortung für evtl. Schäden, Verschlechterungen, Veränderungen oder Ablösungs- bzw. Infiltrationsprobleme, die sich ereignen könnten, befreit. Die für die Installation und Verwendung des über uns bezogenen Materials zur Verfügung gestellten Anweisungen sind unbedingt skrupelhaft einzuhalten, um mögliche unerwünschte Folgen zu vermeiden.

Es wird dringend empfohlen, eine qualifizierte Fachkraft zu befragen, um die Eignung des Materials für die gewünschte Anwendung zu bestimmen und eine korrekte Installation zu garantieren. Die Nutzung des Materials für andere als die empfohlenen Zwecke erfolgt auf Risiko und Gefahr des Selbstverlegers / Kundenverlegers.

24. Widerrufsbelehrung / Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 30 Tage ohne Angabe von Gründen die an uns ausgesprochene Beauftragung schriftlich zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 30 Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Auftraggeber ist, uns gegenüber dies erklärt. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der Fliesen Husel GmbH & Co. KG mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür getreu dem Muster-Widerrufsformular vorgehen, was jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie den mit uns geschlossenen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen im Rahmen des betreffenden Vertrages erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurück zu zahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben. Es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Sollten Sie bereits Ware erhalten haben, können wir die Rückzahlung verweigern, bis wir die Ware wieder zurück erhalten haben. Sie haben die Ware unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 30 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf der Beauftragung unterrichten, an Fliesen Husel GmbH & Co. KG, Gewerbepark 11, 86738 Deiningen zu übergeben.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rückgabe oder gar Rücksendung der Waren. Sofern nicht anders mit uns abgesprochen, organisieren Sie den Rücktransport selbst. Sonst Rücksendekosten per Spedition je Palette EUR 210,00 (netto zzgl. gesetzl. MwSt.).

Besondere Hinweise: Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind. Unter anderem sind Musterfliesen bzw. unser Musterservice sowie Bestellware vom Widerrufsrecht ausgeschlossen.

25. Muster-Widerrufsformular (*) Unzutreffendes streichen.

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, bitte dieses Formular aus und an uns zurück senden.

An
Fliesen HUSEL GmbH & Co. KG
Gewerbepark 11
86738 Deiningen

E-Mail: info@fliesen-husel.de
Fax: +49 9081 27891-20

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*) / erhalten am (*) _____

Name des/der Verbraucher(s) _____

Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)